

# Universität Bayreuth

## Feststellung der Entgeltgruppe für Beschäftigte mit körperlich/ handwerklich geprägten Tätigkeiten (Teil III EGO)

### 1. Persönliche Verhältnisse

Name	Vorname	Geburtsdatum
------	---------	--------------

Abgeschlossene Berufsausbildung/ Verwaltungseigene Prüfung als	Ausbildungsdauer <sup>2</sup>
--	-------------------------------

Bisherige Tätigkeit als <sup>3</sup>	bei	von / bis
--------------------------------------	-----	-----------

### 2. Auszuübende Tätigkeit ab

Lfd. Nr.	Darstellung der Tätigkeit	Zeitanteil in %	Entgeltgruppe Fallgruppe

### 3. Anforderungen (Fachkenntnisse, Fähigkeiten)

Tätigkeit Lfd. Nr.	Bewertung der Tätigkeit	Zeitanteil in %
	Einfachste Tätigkeiten Arbeiten	
	Einfache Tätigkeiten	
	Tätigkeiten, für die eine eingehende Einarbeitung erforderlich ist bzw. Tätigkeiten, die die Körperkräfte außerordentlich beanspruchen oder mit besonderer Verantwortung	
	Tätigkeiten mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von weniger als drei Jahren <input type="checkbox"/> / von mindestens drei Jahren <input type="checkbox"/>	
	Begründung der sonstigen Anforderungen, insbesondere der Hebungsmkmale <sup>5</sup>	

Bayreuth, den

.....  
Vorgesetzte/r

---

Erläuterungen:

- 1 Dieser Vordruck ist zu verwenden für die Eingruppierung von Beschäftigten nach Teil III der Entgeltordnung.
- 2 Anzugeben ist die in der Ausbildungsverordnung vorgeschriebene Ausbildungsdauer.
- 3 Anzugeben, soweit für die Eingruppierung von Bedeutung.
- 4 Es ist jeweils die konkrete auszuübende Tätigkeit anzugeben. Tätigkeiten unterschiedlicher tariflicher Wertigkeit sind zeitlich aufzuschlüsseln (z.B. beim Handwerker in Normaltätigkeiten, hochwertige Arbeiten, besonders hochwertige Arbeiten). Die Bewertung der Tätigkeiten ist unter Nu. 3 dieses Vordrucks schlüssig zu begründen.
- 5 Die Darstellung muss zweifelsfrei erkennen lassen, welche erhöhten Anforderungen die Tätigkeiten stellen und auf welchen Umständen diese beruhen. Bei mehreren Heraushebungsmerkmalen ist jedes Heraushebungsmerkmal schlüssig zu begründen. Nicht ausreichend sind allgemeine Formulierungen, insbesondere Wiederholungen der einschlägigen Tätigkeitsmerkmale.